

## Wir sind

...seit 1998 als gemeinnütziger  
Betreuungsverein tätig und

- **übernehmen** gesetzliche Betreuungen
- **bieten** ausführliche  
Einzelfallberatungen in allen Fragen  
der Betreuungen
- **vermitteln** tatsächliche Hilfen und  
soziale Dienste
- **organisieren** Einführungs- und  
Fortbildungsangebote für  
ehrenamtliche Betreuer
- **beraten und begleiten** ehrenamtliche  
Betreuer in ihrem Ehrenamt
- **informieren über**  
Vorsorgevollmacht  
Betreuungsverfügung  
Patientenverfügung
- **Vorträge** zur Selbstbestimmung  
durch Vorsorge

Verein zur Betreuung  
kranker und behinderter Menschen  
und zur Beratung von Schuldnern  
in Mittelhessen e.V.

**Geschäftsstelle**  
Walltorstraße 17, 35390 Gießen  
Telefon/Fax: 0641-3010766  
Mobil: 0160-4839359  
vbbmittelhessen@gmx.de

Spendenkonto bei der  
Sparkasse Gießen  
IBAN: DE85 513500250 200 623 117  
BIC: SKGIDE5F

Verein zur Betreuung  
kranker und behinderter Menschen  
und zur Beratung von Schuldnern  
in Mittelhessen e.V. (VBB)

**informieren**

**beraten**

**unterstützen**

Eine Information  
für Betreuer, Betreute  
und an gesetzlicher Betreuung  
Interessierter

## Was ist eine gesetzliche Betreuung?

Durch das neue Betreuungsgesetz vom 01.01.1992 wurde die umfassende Entmündigung Volljähriger abgeschafft. Stattdessen wird durch die gesetzliche Betreuung das Recht auf Selbstbestimmung in den Vordergrund gestellt. Die Aufgaben, die einem Betreuer übertragen werden, sind genau festgelegt: Der Betreuer unterstützt eine betroffene Person in solchen Angelegenheiten, die diese allein nicht regeln kann.

Beispiele hierfür sind:

- Vermögensangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitliche Belange

Der Betreuer kann für diese Angelegenheiten als gesetzlicher Vertreter für eine Person eingesetzt werden, wenn das Betreuungsgericht ihn dazu bestimmt hat.

Auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen hat dies grundsätzlich keine Auswirkung.

Der Betreuer soll lediglich den Betroffenen unterstützen und wenn nötig, ihn gesetzlich nach außen vertreten.

## Wer kann betreut werden?

Betreut werden volljährige Menschen, die ihre persönlichen Angelegenheiten nicht oder nicht allein erledigen können, weil sie

- psychisch krank
- geistig behindert
- altersverwirrt oder
- körperlich schwer behindert sind

## Wann ist eine Betreuung notwendig?

Ein wichtiger Leitgedanke des Betreuungsgesetzes ist der Grundsatz der Erforderlichkeit, da eine Betreuung letztendlich immer auch einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt.

Deshalb kann ein Betreuer nur bestellt werden, wenn es keine anderen Alternativen gibt.

Hierunter fallen z.B. Unterstützungsangebote von Verwandten und Bekannten.

Erst wenn diese nur unzureichend oder gar nicht vorhanden sind, sollte ein Betreuer bestellt werden.

## Wie kommt eine Betreuung zustande/Wer wird Betreuer?

Eine Betreuung kann bei Gericht beantragt werden.

Dort wird auch darüber entschieden, wer als Betreuer eingesetzt wird.

Da jede Betreuung dem Wohl des Betroffenen dienen soll, steht insofern der vertrauensvolle und persönliche Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem im Vordergrund.

Deshalb findet bei der Auswahl des Betreuers der Wunsch des Betroffenen besondere Berücksichtigung.

Zum Betreuer kann zum Beispiel vorgeschlagen werden:

- ein Verwandter
- ein Bekannter
- ein ehrenamtlicher Betreuer
- ein Vereinsbetreuer
- ein freiberuflicher Betreuer

## Wie lange dauert eine Betreuung?

Grundsätzlich gilt: Eine Betreuung soll nur so lange dauern, wie dies nötig ist. Spätestens nach sieben Jahren muss geprüft werden, ob die Betreuung noch notwendig ist oder nicht.